



Ihre Familienfeier auf dem Gutshof Rethmar

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Veranstaltung auf dem Gutshof Rethmar! Um Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot unterbreiten zu können, bitten wir Sie, die folgenden Informationen auszufüllen und uns diese Datei an info@gutshof-rethmar.de zuzusenden. Ab einer Gästezahl von 50 Personen bieten wir zusätzlich ein persönliches Vor-Ort-Gespräch an, um Ihre Veranstaltung bis ins Detail planen zu können. Informationen zu unseren Hochzeiten finden Sie unter www.gutshof-hochzeiten.de

- ~ Veranstaltungsdatum: _____
- ~ Veranstaltungsraum: _____
- ~ Name des Veranstalters: _____
- ~ Telefonnummer: _____
- ~ E-Mail-Adresse: _____
- ~ Personenanzahl: _____ Erw. _____ Kinder (bis 12 J.) _____ Babys (bis 2 J.)
- ~ Anlass der Veranstaltung: _____
- ~ Ablauf:
- | | |
|-------|--------------------------------|
| _____ | Uhr: Eintreffen der Gäste |
| _____ | Uhr: Sektempfang |
| _____ | Uhr: Servieren der Suppe |
| _____ | Uhr: Servieren des Hauptganges |
| _____ | Uhr: Kaffee & Kuchen |
| _____ | Uhr: Ende der Veranstaltung |
- ~ Menüwunsch: _____
- Buffet Tellergericht Plattenservice
- ~ Besondere Wünsche/Anmerkungen : _____

Falls Sie eine Kegel- oder Bowlingbahn reservieren möchten, können Sie diese ganz einfach unter www.gutshof-rethmar.de/gastronomie/basementloungue buchen.

Nach Erhalt Ihrer Angaben werden wir uns umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen, um Ihr Angebot zu erstellen und weitere Details zu besprechen.

Wir freuen uns darauf, Ihre Veranstaltung zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen!

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett-, und Veranstaltungsräumen des Gutshofes Rethmar zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Gutshofes.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gutshofes.
3. Abweichende Bestimmungen, auch, soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Gutshof ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss, -partner; Verjährung

1. Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgenden kurz „Vertrag“) kommt durch schriftliche Annahme des vom Gutshof abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner des Gutshofes. Der Besteller hat den Gutshof hierauf rechtzeitig vor Vertragsabschluss besonders hinzuweisen und dem Gutshof Name und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
2. Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler und Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem Gutshof entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organizers vorliegen. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.
3. Der Gutshof haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Gutshof die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gutshofes beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Gutshofes beruhen. Einer Pflichtverletzung des Gutshofes steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Gutshofes auftreten, wird der Gutshof bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Gutshof rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen den Gutshof verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungskürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gutshofes beruhen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Gutshof ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistung vereinbarten bzw. geltenden Preise des Gutshofes zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden und vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen des Gutshofes gegenüber Dritten, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
3. Der Vertragspartner haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellten Speisen und Getränken sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.
4. Rechnungen des Gutshofes sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Gutshof kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Vertragspartner verlangen. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist der Gutshof berechtigt, gegenüber Verbraucher Verzugszinsen in Höhe von 5% über den Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Gutshof bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn kann der Gutshof eine Mahngebühr von 5,00 € erheben.
5. Der Gutshof ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt bei Veranstaltungen ab 50 Personen 50% des Gesamtbetrages.
6. In begründeten Fällen, z. B. bei Zahlungsrückständen des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist der Gutshof berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden Abs. 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
7. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Gutshofes aufrechnen.

§ 4 Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung

1. Der Gutshof räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
 - a. Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners von der Reservierung hat der Gutshof Anspruch auf angemessene Entschädigung.
 - b. Der Gutshof hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung Schadensersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen. Die Entschädigungspauschale ist wie folgt festgelegt:
 - i. Rücktritt später als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: je angemeldete Person 25,00 Euro.
 - ii. Rücktritt später als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: je angemeldete Person 38,00 Euro.
 - iii. Rücktritt später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: je angemeldete Person 45,00 Euro.
 - iv. Rücktritt bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60 % des vereinbarten Speisepreises plus 20,00 Euro je angemeldeter Person.
 - v. Vereinbarte Raummieten werden zu 100% fällig.
2. Die Entschädigungspauschale ist unter anderem auch wirksam bei der Überlassung von Räumlichkeiten und der Bereitstellung von Speisen und Getränken.
3. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vereinbart wurde, wird für die Pauschale der Betrag in Höhe von 35,00 € zugrunde gelegt. Dem Vertragspartner steht ein Nachweis frei, dass dem Gutshof kein Schaden oder der dem Gutshof entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigung.
4. Hat der Gutshof dem Vertragspartner eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat der Gutshof keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.

§ 5 Rücktritt des Gutshofes

1. Sofern der Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach § 4 Abs. 4 eingeräumt wurde, ist der Gutshof ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste und Kunden nach den gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Gutshofes auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß § 4 Abs. 4 nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Gutshof gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Gutshof ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist der Gutshof berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag (außerordentlich) zurückzutreten, insbesondere falls:
 - a. Höhere Gewalt oder andere vom Gutshof nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
 - b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden
 - c. Der Gutshof begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gutshofes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Gutshofes zumutbar ist
 - d. Eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von § 1 Abs. 2 vorliegt
 - e. Der Gutshof von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Gutshofes nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Gutshofes gefährdet, erscheinen
 - f. Der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen einstellt
 - g. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird
4. Der Gutshof hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. In den genannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 6 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Gutshof bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem Gutshof spätestens bei Tagungen einen Werktag, bei Bankettveranstaltungen fünf Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Verringert sich dadurch die tatsächliche Zahl der Teilnehmer gegenüber den ursprünglich vertraglichen Vereinbarungen um höchstens 10 % (ab 200 Teilnehmer um höchstens 5 %), so wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei darüberhinausgehenden Reduzierungen werden für die reduzierte Teilnehmeranzahl folgende Anteile des vereinbarten Speise- und Getränkeumsatzes in Rechnung gestellt:
 - a. Mitteilung später als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 30 %
 - b. Mitteilung später als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
 - c. Mitteilung später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70 %
2. Nach dem 5. Werktag vor der Veranstaltung ist keine Kostenreduzierung in Abhängigkeit der Personenzahl mehr möglich.
3. Bei der Berechnung für Leistungen, die der Gutshof nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z. B. Speisen und Getränke), wird bei der Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl bei Tagungsveranstaltungen, ist der Gutshof berechtigt, die Teilnehmerzahl als Berechnungsgrundlage anzusehen, die einen Werktag vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt worden ist; bei Bankettveranstaltungen fünf Werktage.
4. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der Gutshof berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können vom Gutshof geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der Teilnehmer, der Leistung des Gutshofes oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und der Gutshof dem zustimmt. Wird ein abgrenzbarer Teil einer Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, kann der Gutshof, für den nicht abgerufenen Teil eine Entschädigung verlangen.
5. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der Gutshof einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.
6. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Gutshofes die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Gutshof zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, der Gutshof hat die Verschiebung zu vertreten.
7. Bei Veranstaltungen, die über 23:00 Uhr hinausgehen, kann der Gutshof, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweise abrechnen.

§ 7 Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Gutshof mitbringen. In diesen Fällen kann der Gutshof eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

§ 8 Abwicklung der Veranstaltung

1. Soweit der Gutshof für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Gutshof von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Bestellers oder Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Gutshofes bedarf dessen vorherige schriftliche Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störung oder Beschädigung an den technischen Anlagen des Gutshofes gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit der Gutshof diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann der Gutshof pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Vertragspartner ist mit Einwilligung des Gutshofes berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann der Gutshof Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Vertragspartners entsprechende Anlagen des Gutshofes ungenutzt, kann eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.
4. Der Gutshof bemüht sich an vom Gutshof zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Gutshof diese Störung nicht zu vertreten hat.
5. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigenen Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Sofern der Vertragspartner die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung (wie z. B. Auf- und Abbauarbeiten) Dritten überträgt, hat der Vertragspartner für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften zu sorgen.

6. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.

7. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des Gutshofes im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Gutshof nutzen.

§ 9 Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Gutshof. Der Gutshof übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Gutshofes. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Gutshof ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist der Gutshof berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigung sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Gutshof abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassenen Gegenstände darf der Gutshof auf Kosten des Vertragspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßigem hohem Aufwand verbunden, kann der Gutshof die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Gutshof der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Verpackungsmaterial (Kartonage, Kisten, Kunststoff, etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Veranstalter Verpackungsmaterial im Gutshof zurücklassen, ist der Gutshof zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

§ 10 Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

2. Der Gutshof kann vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Ansprüchen wegen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kaution, Bürgschaften) verlangen.

§ 11 Haftung des Gutshofes, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Gutshofes auftreten, wird sich der Gutshof auf unverzüglicher Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel dem Gutshof aufzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgeltes nicht ein.

2. Der Gutshof haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens des Gutshofes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

3. Für alle sonstigen Schäden die nicht von §11 Abs. 2 umfasst und durch leicht fahrlässiges Verhalten des Gutshofes, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet der Gutshof nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalspflicht in einer den Vertragszweck gefährdeten Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Gutshofes.

5. Soweit dem Vertragspartner einen Stellplatz auf dem Gutshof-Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Gutshofes. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Gutshof abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet der Gutshof nicht, soweit der Gutshof nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Gutshofes. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Gutshofes gegenüber dem Gutshof geltend gemacht werden.

6. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit Sorgfalt behandelt. Der Gutshof übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch die Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Der Gutshof ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichnete Sache dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

7. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartei Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gutshofes, eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Gutshofes beruhen.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsnahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam. Zur Wahrung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Schriftformerfordernissen genügt auch die Abgabe der entsprechenden Erklärung per E-Mail

an info@gutshof-rethmar.de

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Gutshofes in Rethmar.

3. Gerichtsstand ist Lehrte.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.